

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



16. Jahrgang

Zossen, 25.03.2019

Nr. 3

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. März 2019**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück	4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 in der Stadt Zossen	5
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses vom 28.02.2019	6
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Stadt Zossen / des Ortsbeirates Zossen, Wünsdorf, Lindenbrück, Kallinchen, Schöneiche, Nächst Neuendorf, Horstfelde, Schünow, Nunsdorf und Glienick in der Stadt Zossen am 26.05.2019: Sitzung des Wahlausschusses	7
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Ortsbeirates Nächst Neuendorf vom 11.03.2019	8
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 13.03.2019	9 - 15
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2019	16
Bekanntmachungsanordnung	17
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2019 mit Bekanntmachungsanordnung	18 - 19
Anlage 1, Stand 13.02.2019 zum Mittelverwendungsbeschluss BV-Nr. 030/19	20
Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf mit Bekanntmachungsanordnung	21 - 24
Bekanntmachung – Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen“ im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km 0,040; Bau-km 0+000,0000 bis Bau-km 2+314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Zossen	25
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Horstfelde	26
Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ der Stadt Zossen gem. § 3 Abs. 2 BauGB	27 - 28
Lageplan – Plangebiet	29

---

---

<b>Auslegungsbekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“ der Stadt Zossen gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>30 - 31</b>
<b>Lageplan – Plangebiet</b>	<b>32</b>
<b>Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Birkenhain" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen</b>	<b>33</b>
<b>Lageplan Geltungsbereich</b>	<b>34</b>

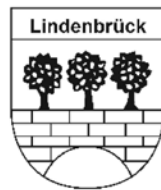
---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen  
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der  
Adresse [www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.

---

**Amtlicher Teil**

---



**Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch  
Der Vorstand**

**Einladung**

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch


**am Freitag, den 26. April 2019, um 19.00 Uhr**

**in der Gaststätte Hexenstübl, Zum Campingplatz 20  
15806 Zossen GT Zesch am See**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Pachtbezirken
5. Jahresrechnung des Jagdjahres 2018/2019 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
7. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Jagdjahr 2016/2017
8. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020
9. Sonstiges

 Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.  
H.Kiwitt  
Vorsitzender

---

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018  
in der Stadt Zossen**

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)  
Landkreis Teltow – Fläming, zum Stichtag 31.Dezember 2018

Gemäß § 12 (3) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 27) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

26. März 2019 bis 30. April 2019 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Die 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mi nur Termine nach Vereinbarung  
Do 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
Sa 8.00 - 12.00 Uhr (nur 1.und 3. Sa im Monat)

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte erfolgt in Listenform.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter [BORIS Land Brandenburg](#) durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2018 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2019 zur Verfügung.

gez. Schreiber  
Bürgermeisterin



6. März 2019

## **Bekanntmachung**

**In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen**

**am 28.02.2019**

**wurde folgender Beschluss gefasst:**

---

### **Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr.**

**Kurzinhalt**

---

**020/19**

**Bestellung eines Erbbaurechts zum Grundstück in der Gemarkung Wünsdorf, Flur 3, FS 1612 und 1614 mit einer TF von ca. 1.970 m<sup>2</sup>**

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der  
Stadtverordnetenversammlung Stadt Zossen / des  
Ortsbeirates Zossen, Wünsdorf, Lindenbrück, Kallinchen,  
Schöneiche, Nächst Neuendorf, Horstfelde, Schünow,  
Nunsdorf und Glienick in der Stadt Zossen am 26.05.2019:  
Sitzung des Wahlausschusses**

Hiermit gebe ich gemäß § 37 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgKWahlV öffentlich bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Zossen am **Donnerstag, den 28. März 2018 um 18 Uhr** im Rathaus der Stadt Zossen, Markplatz 20, im Versammlungsraum, Erdgeschoss zusammentritt. Der Wahlausschuss beschließt gemäß § 37 Abs. 1 BbgKWahlG über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Stadtverordnetenversammlung Stadt Zossen / des Ortsbeirates Zossen, Wünsdorf, Lindenbrück, Kallinchen, Schöneiche, Nächst Neuendorf, Horstfelde, Schünow, Nunsdorf und Glienick. Der Wahlausschuss tagt öffentlich, so dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

R. Krüger  
Wahlleiter





25. März 2019

## **Bekanntmachung**

**In der Sitzung des Ortsbeirates Nächst Neuendorf**

**am 11.03.2019**

**wurden folgender Beschluss gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>029/19</b>	<b>Zuschüsse an Vereine</b>  Der Ortsbeirat Nächst Neuendorf beschließt die Verwendung der Mittel für Vereine, Heimatpflege und Seniorenarbeit des OT Nächst Neuendorf gemäß Anlage 1.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin





14. März 2019

## **Bekanntmachung**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Zossen**

**am 13.03.2019**

**wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>001/19</b>	<p><b>1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2019</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019</p> <p>a) in der vorliegenden Form</p>
<b>030/19</b>	<p><b>Mittelverwendung der Investitionspauschalen im Haushaltsplan 2019</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, die im Haushaltsplan 2019 (inklusive Nachtragshaushalt) veranschlagten Pauschalen (Hochbau, Tiefbau, Sportanlagen/Außenanlagen) für die Projekte gemäß Anlage 1 zu verwenden.</p>
<b>011/19</b>	<p><b>Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt unter Aufhebung der Beschlussvorlage Nr. 076/07 – Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zossen für das Strandbad Kallinchen - die in der Anlage zu diesem Beschluss befindliche Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf</p> <p>b) mit den aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlichen Änderungen.</p>
<b>014/19</b>	<p><b>Rahmenfestlegung für Entgelte für das Strandbad Kallinchen</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage zu diesem Beschluss befindliche Rahmenfestlegung</p>

für Entgelte für das Strandbad Kallinchen

- b) mit den aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlichen Änderungen.

**012/19**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2019 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der derzeit gültigen Fassung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

- a) in der vorliegenden Form.

**033/19**

**Beschwerde über die Arbeit der Kreisverwaltung - Untere Bauaufsicht - des Landkreises Teltow Fläming**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Aufgrund von Beschwerden vieler Bürger über die Arbeitsweise der Unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Teltow-Fläming fordern wir den Kreistag und die Landrätin auf, die Arbeitsweise zu kontrollieren und zu verbessern.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss mit Begründung an den Landkreis Teltow-Fläming, den Kreistag, das Ministerium und alle Kommunen im Landkreis Teltow-Fläming zu versenden. Darüber hinaus, eine Veröffentlichung im Stadtblatt und in den Medien vorzunehmen und die Bürger zu bitten, weitere ablehnende Entscheidungen über Bauanträge an die Stadtverwaltung zu melden.

**026/19**

**Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in seiner 3. Änderung mit den Änderungsbereichen 1 bis 39.

**016/19/01**

**Abwägungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Berliner Allee/Gutstedtstraße" im OT Wünsdorf GT Waldstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

**017/19/01**

**Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
"Berliner Allee/Gutstedtstraße" im OT Wünsdorf GT Waldstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Berliner Allee/Gutstedtstraße“ im OT Wünsdorf, GT Waldstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.

und

2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**018/19**

**Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wasserwerk Lindenbrück" im OT Lindenbrück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

**019/19**

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wasserwerk Lindenbrück" im OT Lindenbrück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Bebauungsplan „Wasserwerk Lindenbrück“ im OT Lindenbrück gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.

und

2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, wenn erforderlich die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**021/19                    Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Brandenburger Straße 43-47" im OT Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

**022/19                    Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Brandenburger Straße 43-47" im OT Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Bebauungsplan „Brandenburger Straße 43-47“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.

und

2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

und

3. Der Satzungsbeschluss wird ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen bekannt gemacht.

**027/19                    Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan "Siedlung am Wasserfließ" in der Thomas-Müntzer-Straße im OT Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“, der Plan mit der Begründung, wird in der vorliegenden Form gebilligt.

und

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ wird gemäß § 3 (2) BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rathaus ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

**028/19                    Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan "Wohnsiedlung Machnower Chaussee" im OT Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“, der Plan mit der Begründung, wird in der vorliegenden Form gebilligt.

und

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“ wird gemäß § 3 (2) BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rathaus ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

**013/19**

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nächst Neuendorfer Landstraße" im OT Nächst Neuendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nächst Neuendorfer Landstraße“ im OT Nächst Neuendorf und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch).

und

2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

**015/19**

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wohngebiet Glienicker Straße - 1. BA" im GT Dabendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Glienicker Straße – 1. BA“ im GT Dabendorf und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch).

und

2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

**034/19**

**Befreiungen von den Festsetzungen im VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für das Flurstück 302/7 der Flur 1**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der Bebauung mit I Vollgeschoss für eine II-geschossige Bebauung.

und

2. Die Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung.

**035/19**

**Befreiungen von den Festsetzungen im VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für das Flurstück 302/5 der Flur 1**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der Bebauung mit I Vollgeschoss für eine II-geschossige Bebauung.

und

2. Befreiung von der mittig anzulegenden Eingangstür.

**036/19**

**Befreiungen von den Festsetzungen im VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für die Flurstücke 302/19+20 und 303/5+6**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung von der mittig anzulegenden Eingangstür.

**009/19**

**Aufhebung der Beschlussvorlage Nr. 070/17: Projekt: Gemeinsames Lernen an der Gesamtschule Dabendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Aufhebung der in ihrer Sitzung am 13.12.2017 gefassten Beschlussvorlage Nr. 070/17.

Das Projekt „Gemeinsames Lernen“ an der Gesamtschule Dabendorf wird durch die Stadt als Träger der Schule nicht unterstützt.

**ohne Nummer**

**Änderungsantrag der Fraktion CDU vom 13.03.2019 zum TOP 10.1:  
Antrag der Fraktion CDU zum Thema: Biodiversität in der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Stadtblatt in mehreren Ausgaben immer wieder über die vielfältigen Möglichkeiten zu informieren, die die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zossen selbst haben, um einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität in unserer Stadt Zossen zu leisten und Lebensräume heimischer Arten (Flora und Fauna) zu schützen, aufzuwerten und neu zu schaffen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**031/19**

**Baurechtliche Festlegung im Zusammenhang mit dem Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Schünow, Flur 3, Flurstücke 15 und 103**

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

---

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2019**

### **über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 13.03.2019 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

#### **§ 1**

#### **Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2019 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- |            |              |   |                                     |
|------------|--------------|---|-------------------------------------|
| - Sonntag, | 2. Juni      | - | Kinder- und Familienfest Innenstadt |
| - Sonntag, | 8. September | - | Zossener Weinfest                   |
| - Sonntag, | 8. Dezember  | - | Zossener Weihnachtsmarkt            |
| - Sonntag, | 22. Dezember | - | 4. Adventssonntag                   |

#### **§ 2**

#### **Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen**

(1)

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2)

Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 14.03.2019

Schreiber  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2019 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr.15, S.158) wird gemäß § 3 Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) in den jeweils gültigen Fassungen öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, 14.03.2019

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.03.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	53.010.700	10.983.000	272.900	63.720.800
ordentliche Aufwendungen	53.010.700	11.696.100	986.000	63.720.800
außerordentliche Erträge	50.000	0	0	50.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	0	0	50.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	47.587.600	10.983.000	0	58.570.600
die Auszahlungen	52.381.700	15.126.100	986.000	66.521.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.825.100	10.983.000	0	57.808.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.146.400	11.696.100	986.000	58.856.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	762.500	0	0	762.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.972.900	3.430.000	0	7.402.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	262.400	0	0	262.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Die Festlegungen zu den Krediten, Verpflichtungsermächtigungen, Steuerhebesätzen und Wertgrenzen werden nicht verändert.

Zossen, den 14.03.2019

Schreiber  
Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 001/19 am 13.03.2019 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, genommen werden kann.

Zossen, den 14.03.2019

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**  
Stand 13.02.2019

**Vorschlag der Verwaltung zur Mittelverwendung 2019**

**Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau**

<b>Haushaltsansatz incl. Nachtrag 2019 (Pauschale TB)</b>	<b>1.000.000 €</b>
• Reparaturen	600.000 €
• Ausbau Rosengasse	250.000 €
• zusätzliche Mittel Parkplatz D	150.000 €

**Baumaßnahmen im Bereich Hochbau**

<b>Haushaltsansatz incl. Nachtrag 2019 (Pauschale HB)</b>	<b>1.000.000 €</b>
• Wartung und malermäßige Instandhaltung	500.000 €
• Anbau FFW Nunsdorf	200.000 €
• Anbau FFW Schünow	50.000 €
• Umbau DG DGH Horstfelde für FFW	50.000 €
• Ordnungsmaßnahmen Abriß (alte FFW Schön.; Ecke Kirchplatz Wü)	200.000 €

**Baumaßnahmen im Bereich Sportanlagen/Außenanlagen**

<b>Haushaltsansatz incl. Nachtrag 2019 (Pauschale S/A)</b>	<b>1.000.000 €</b>
• weitere Mittel Schulhof Grundschule Glienicke	300.000 €
• Schulhof Grundschule Wünsdorf (gesamt)	600.000 €
• Umgestaltung/Erweiterung Außengelände Rappelkiste	100.000 €

---

**Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder in  
den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 13.03.2019 folgende Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder (Öffentlichen Badestellen) in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Stadt betreibt und unterhält die Strandbäder im Ortsteil Lindenbrück und Wünsdorf als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient. Das Strandbad Kallinchen befindet sich in der privaten Betreuung.

**§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die Strandbäder stehen während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung der Strandbäder sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene bzw. angetrunkene Personen
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, diesen ist die Benutzung des Strandbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Strandbades Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Strandbadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen, Foto-, Film- oder Tonaufnahmen anzufertigen.

**§ 3 Benutzung des Strandbades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Ordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Strandbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem vor Ort be-

findlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Strandbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten/Kassenöffnungszeiten**

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des Strandbades werden von der Stadtverwaltung nach den gesetzlichen Rahmenbedingung sowie Witterungsverhältnissen festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Strandbades bekannt gemacht.
- (2) Dem Betreiber des Strandbades Kallinchen bleibt es unbenommen im Benehmen mit der Stadt abweichende Öffnungszeiten festzulegen.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Badesees sowie der Duscheinrichtungen ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Straßenbekleidung während des Bade- oder Duschvorgangs ist aus hygienischen Gründen verboten.
- (2) Im Badesee dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Badekleidung darf im Badesee und in den Duschen nicht ausgewaschen werden.
- (3) Im besonders abgegrenzten FKK-Bereich ist das Baden und Aufhalten ohne Badebekleidung erlaubt.

#### **§ 6 Verhalten in den Strandbädern**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Verunreinigungen des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, Urinieren o.ä.,

- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - e) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - f) Rauchen auf dem Freigelände, außer auf den dafür ausgewiesenen Flächen, sowie in Dienst- und Personalräumen,
  - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
  - h) das Grillen, Zubereiten und Erwärmen von Speisen,
  - i) Musik- oder Filmabspielungen, die deutlich über 50 dB A liegen.
- (4) Nichtschwimmer haben den abgegrenzten Nichtschwimmerbereich zu nutzen.
- (5) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen (Stadtordnung) ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu beachten.

#### **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Aufsichtspersonal, dazu gehört auch der Rettungsschwimmer, übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die in §§ 5 und 6 dieser Ordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem Strandbad verwiesen werden; bereits entrichtete Entgelte werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Strandbades ausgeschlossen werden.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Strandbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

#### **§ 8 Fundsachen**

Gegenstände, die im Strandbad aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Dies gilt auch für sichergestellte Gegenstände aus den Garderobenschränken.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Strandbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt bei sich und seinen Schutzbefohlenen anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Strandbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 14.03.2019

- Siegel -

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Benutzungsordnung der Stadt Zossen für die Strandbäder in den Ortsteilen Kallinchen, Lindenbrück und Wünsdorf wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 011/19 am 13.03.2019 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 14.03.2019

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin



**Stadt Zossen**  
Die Bürgermeisterin  
Postfach 22  
**15801 Zossen**

.....  
Stadt Zossen

*28.02.2019*  
.....  
Datum

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen“ im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km 0,040; Bau-km 0+000,0000 bis Bau-km 2+314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Zossen**

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.  
Damit verbundene Baubeschränkungen sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

gez. Marx

**Einladung zur  
Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft  
Horstfelde**

Datum: am Samstag, den 30.03.2019

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde  
Horstfelder Dorfstr. 30, 15806 Zossen OT Horstfelde

---

Hiermit wird zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Horstfelde eingeladen.

Tagesordnung: 1

Begrüßung

2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Entlassung des alten Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen Der

Jagdvorstand

Auslegungsbekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ der  
Stadt Zossen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 13.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 01.02.2019 liegen

**vom 02.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019**

**im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten**

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Die 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter [www.zossen.de](http://www.zossen.de) → Bürger → aktuelle Planungen

→Bebauungsplan „Siedlung am Wasserfließ“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Siedlung am Wasserfließ“ hat eine Größe von rund 1,70 ha und liegt direkt westlich an der Thomas-Müntzer-Straße Richtung der Gemeinde Am Mellensee.. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Zossen, Flur 9 und umfasst die Flurstücke 190 und 196 teilweise.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, ist die Errichtung eines Wohngebietes. Hierfür sollen nun die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ausgelegt:

## **STELLUNGNAHMEN der Träger öffentlicher Belange**

### **1. Landkreis Teltow-Fläming**

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vom 23.08.2018

Schutzgut Mensch

- Im Plangebiet verläuft der Radfernwanderweg Berlin – Leipzig

Umweltamt – UNB vom 23.08.2018

Schutzgut Boden:

- der Eingriff in das Schutzgut Boden sollte vollumfänglich ausgeglichen werden, im Plangebiet wird auf Teilflächen ein degradiertes Niedermoorstandort vermutet

Schutzgut Pflanzen:

- Erarbeitung einer Biotopkartierung und Erfassung geschützter Biotope

Schutzgut Tiere:

- Abrißgebäude sind nach Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu untersuchen
- Festlegungen zu Bauzeitbeschränkungen bei der Baufeldfreimachung

### **2. Landesamt für Umwelt vom 27. 08. 2018**

Schutzgut Mensch:

- Notwendigkeit der Erstellung einer Schallprognose zu den Auswirkungen des Straßenverkehrs auf der L 791 auf die festgesetzten Wohnbauflächen
- Festsetzungen zum Lärmschutz sind in den Bebauungsplan aufzunehmen

### **3. Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden vom 01. 08. 2018**

Schutzgut Wasser:

- Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern
- Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen durch den Vorhabenträger

## **GUTACHTEN**

- Bebauungsplan "Siedlung am Wasserfließ" in der Stadt Zossen  
Schallimmissionsprognose Straßenverkehr, Berlin, 30. 01. 2019
- Bebauungsplan "Siedlung am Wasserfließ" der Stadt Zossen – Grünordnungsplan  
Rangsdorf, 29. 01. 2019

## LAGE DES GELTUNGSBEREICHES



QUELLE: BRANDENBURGVIEWER 1 : 10 000

Auslegungsbekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“  
der Stadt Zossen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 13.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 31.01.2019 liegen

**vom 02.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019**

**im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten**

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	(jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter [www.zossen.de](http://www.zossen.de) → Bürger → aktuelle Planungen → Bebauungsplan „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Machnower Chaussee“ hat eine Größe von 1,87 ha und liegt östlich der Machnower Chaussee. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Zossen, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 336, 338 – 342 und 95 teilweise. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes, ist die Errichtung eines Wohngebietes. Hierfür sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ausgelegt:

**STELLUNGNAHMEN der Träger öffentlicher Belange**

**1. Landkreis Teltow-Fläming**

Umweltamt - UNB vom 23. 08. 2018

Schutzgut Boden:

- der Eingriff in das Schutzgut Boden sollte vollumfänglich ausgeglichen werden, im Plangebiet wird auf Teilflächen ein degradiertes Niedermoorstandort vermutet

Schutzgut Pflanzen:

- Erarbeitung einer Biotopkartierung und Erfassung geschützter Biotope
- Bestandsaufnahme der Bäume
- auf das mögliche Vorhandensein von Wald wird hingewiesen

Schutzgut Tiere:

- Erforderlichkeit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Umweltamt - Wasser, Boden, Abfall vom 21. 08. 2018

Schutzgut Wasser:

- Einhaltung einer Freihaltezone zur Grabenunterhaltung

**2. Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ vom 26.07.2018**

Schutzgut Wasser:

- Einhaltung einer Freihaltezone zur Grabenunterhaltung

**3. Landesamt für Umwelt vom 27.08.2018**

Schutzgut Mensch:

- Notwendigkeit der Erstellung einer Schallprognose zu den Auswirkungen des Straßenverkehrs auf der B 96 auf die festgesetzten Wohnbauflächen
- Festsetzungen zum Lärmschutz sind in den Bebauungsplan aufzunehmen

**4. Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden vom 24.07.2018**

Schutzgut Wasser:

- Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern
- Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen durch den Vorhabenträger

**GUTACHTEN**

- Bebauungsplan "Wohnsiedlung Machnower Chaussee" in der Stadt Zossen  
Schallimmissionsprognose Straßenverkehr, Berlin, 20. 02. 2017
- Bebauungsplan "Wohnsiedlung Machnower Chaussee" der Stadt Zossen  
Grünordnungsplan, Rangsdorf, 28. 01. 2019
- Bebauungsplan "Wohnsiedlung Machnower Chaussee" der Stadt Zossen  
Artenschutzfachbeitrag, Rangsdorf, 28. 01. 2019

**LAGE DES GELTUNGSBEREICHES**







---

**Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Birkenhain" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen**

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenhain“ im OT Schöneiche und Kallinchen beschlossen.

Geplant ist die Bebauung des Geländes mit Einfamilien- wie auch Doppelhäusern. Der Geltungsbereich umfasst einige Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Schöneiche, Flurstück 46 der Flur 4 der Gemarkung Kallinchen und das Flurstück 29 der Flur 2 der Gemarkung Kallinchen. Die Lage ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen liegen

**vom 02.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019**

**im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten**

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	(jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter [www.zossen.de](http://www.zossen.de) → Bürger → aktuelle Planungen →Bebauungsplan „Birkenhain“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

**LAGE DES GELTUNGSBEEICHES**

